Nachdruck

Bayerisches

Gesetz- u. Verordnungsblatt

Amtliches Nachrichtenblatt der Bayerischen Landesregierung

Nr. 13

München, den 26. Juli

1946

Gesetz Nr. 25

Bayerisches Ärztegesetz

Vom 25. Mai 1946.

I. Allgemeine Rechte und Pflichten des Arztes.

Art 1

Zur Ausübung des ärztlichen Berufs ist in Bayern ohne weiteres befugt, wer in Bayern geboren ist oder sich darin mindestens 10 Jahre lang ständig aufgehalten hat, die deutsche Staatsangehörigkeit und eine deutsche Approbation als Arzt besitzt und die vorgeschriebene praktische Vorbereitung auf die selbständige Berufsausbildung nachweisen kann. Deutsche Staatsangehörige, die nicht in Bayern geboren sind oder sich nicht 10 Jahre darin aufgehalten haben, bedürfen, auch wenn sie eine deutsche Approbation und die vorgeschriebene praktische Vorbereitung nachweisen können, zur Ausübung des ärztlichen Berufs in Bayern einer Niederlassungsgenehmigung der bayerischen Landesärztekammer.

Art. 2

I Die Approbation als Arzt wird von den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus gemeinsam erteilt. Diese Ministerien setzen in einer Approbationsordnung die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation und für die Anerkennung der Gleichberechtigung der von anderen deutschen Staaten erteilten Approbation fest.

- II Die Approbation ist zu versagen,
- wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
- wenn dem Bewerber infolge eines k\u00f6rperlichen Gebrechens oder wegen Schw\u00e4che seiner geistigen oder k\u00f6rperlichen Kr\u00e4fte oder wegen einer Sucht die f\u00fcr die Aus\u00fcbung des \u00e4rztlichen Berufs erforderliche \u00e4lignung oder Zuverl\u00e4ssigkeit fehlt.
- III Die Approbation ist zurückzunehmen
- wenn wesentliche Voraussetzungen der Approbation irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
- wenn dem Arzte die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.

IV Zuständig zur Zurücknahme der Approbation ist die Regierung, in deren Bereich der Arzt seinen Wohnsitz hat. Vor Erlaß des Bescheids ist die Landesärztekammer gutachtlich einzuvernehmen. Der Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach der Zustellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden.

V Der Verzicht auf die Approbation ist zulässig und unwiderruflich.

Art. 3

I Die Ausübung des ärztlichen Berufs ist zu untersagen,

 wenn durch eine schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlung des Arztes erwiesen ist, daß ihm die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt, wenn dem Arzt die Mitgliedschaft des ärztlichen Bezirksvereins aberkannt worden ist.

II Die Ausübung des ärztlichen Berufs kann untersagt werden, wenn dem Arzt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

III Die Untersagung der ärztlichen Berufsausübung ist auf Antrag zurückzunehmen, wenn die sie begründenden Tatsachen in Wegfall gekommen sind.

IV Zuständig zur Untersagung der ärztlichen Berufsausübung und zur Zurücknahme der Untersagung ist die Regierung, in deren Bereich der Arzt seinen Wohnsitz hat. Vor Erlaß des Bescheids ist die Landesärztekammer gutachtlich einzuvernehmen. Der Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach der Zustellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angesochten werden.

V Ein Verzicht auf die Ausübung des ärztlichen Berufs ist der Landesärztekammer anzuzeigen und kann nur mit deren Zustimmung zurückgenommen werden.

Art. 4

I Der Arzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes berufen. Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe, sondern die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

II Jeder Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten in und außer dem Berufe der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

III Der Arzt ist verpflichtet, fremde Geheimnisse, die ihm bei Ausübung seines Berufes anvertraut oder zugänglich geworden sind, zu wahren.

IV Im einzelnen regelt die Landesärztekammer In einer Berufsordnung die ärztlichen Berufspflichten. Die Berufsordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

Art 5

Das Staatsministerium des Innern erläßt nach Anhörung der Landesärztekammer eine Gebührenordnung für Ärzte.

II. Berufsvertretung.

Art. 6

Die Berufsvertretung der Ärzte besteht aus den ärztlichen Bezirksvereinen, den ärztlichen Kreisverbänden und der Landesärztekammer.

Art. 7

I Die Berufsvertretung hat die Aufgabe im Rahmen der Gesetze die beruflichen Belange der Ärzte wahrzunehmen, die Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten zu überwachen, die ärztliche Fortbildung zu fördern, Wohlfahrtseinrichtungen für Ärzte und deren Angehörige zu schaffen sowie in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

II Die Berufsvertretung ist berechtigt, innerhalb ihres Aufgabenbereiches Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten; sie ist verpflichtet, diesen Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten. Die Behörden sollen die Berufsvertretung vor der Regelung wichtiger einschlägiger. Fragen hören und auf Anfragen der Berufsvertretung Auskunft erteilen, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

Art. 8

Die ärztlichen Bezirksvereine sind für den Bezirk einer oder mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden des gleichen Regierungsbezirks zu bilden.

Art. 9

I Mitglieder des ärztlichen Bezirksvereins sind alle im Deutschen Reich approbierten Ärzte, die im Vereinsbezirk ihren Wohnsitz haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Hat ein Arzt einen mehrfachen Wohnsitz, so muß er sich für einen Bezirksverein entscheiden.

II Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Ärzte, die zu Zuchthausstrafe verurteilt sind oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter strafgerichtlich oder das Recht zur Mitgliedschaft im berufsgerichtlichen Verfahren aberkannt sind.

Art. 10

I Die ärztlichen Bezirksvereine regeln ihre Vertretung und ihre sonstigen Verhältnisse durch eine Satzung, die der Zustimmung der Landesärztekammer und der Genehmigung durch das Staatsministerium des Innern bedarf.

II Mit der Satzungsgenehmigung erhalten die ärztlichen Bezirksvereine die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art. 11

Die ärztlichen Bezirksvereine können zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen Ärzten, die im Vereinsbezirk ihren Wohnsitz haben, Beiträge bis zum Höchstbetrag von ½ % des steuerpflichtigen Einkommens aus der ärztlichen Berufstätigkeit erheben. Die Dienstbezüge der beamteten Ärzte gelten nicht als Einkommen im Sinne dieses Artikels.

Art. 12

Die ärztlichen Bezirksvereine jedes Regierungsbezirks sind zu einem ärztlichen Kreisverband zusammengeschlossen, dessen Aufgaben und Vertretung durch die Satzung bestimmt werden. Die Satzung bedarf der Zustimmung der Landesärztekammer sowie der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

Art. 13

Die ärztlichen Bezirksvereine und Kreisverbände stehen unter der Aufsicht der Landesärztekammer und der für ihren Sitz zuständigen Regierung. Die Regierung kann jederzeit Auskunft über ihre Verhältnisse und Beschlüsse verlangen und gesetzoder satzungswidrige Beschlüsse nach Anhörung der Landesärztekammer außer Kraft setzen.

Art. 14

I Die Landesärztekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besteht aus Abgeordneten der ärztlichen Bezirksvereine und der medizinischen Fakultäten der drei Landesuniversitäten.

II Die Abgeordneten der Bezirksvereine werden von diesen aus der Zahl ihrer Mitglieder auf 4 Jahre gewählt. Die Zahl der zu wählenden Abgeord-

neten und das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung bestimmt, die vom Staatsministerium des Innern nach Anhörung der Landesärztekammer zu erlassen ist. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruht, solange das Mitglied unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder mit der Beitragsleistung für mehr als 2 Jahre im Rückstand ist.

Art. 15

I Die Landesärztekammer wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und dessen 1. Vorsitzenden (Präsident) sowie die erforderlichen Ausschüsse. Der Vorstand und die Ausschüsse können sich bis zu einem Sechstel ihres Mitgliederbestandes durch Zuwahl von wahlberechtigten Mitgliedern der ärztlichen Bezirksvereine ergänzen.

II Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende vertritt die Landesärztekammer nach Maßgabe der Satzung nach außen. Er hat die Landesärztekammer jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung, außerdem auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern oder Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.

III Abgeordnete, die an einer Beratung der Landesärztekammer nicht teilnehmen können, sind berechtigt, ihre Vertretung durch schriftliche Vollmacht einem anderen Abgeordneten zu übertragen.

IV Im übrigen werden die Verhältnisse der Landesärztekammer durch eine Satzung geregelt, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

Art. 16

I Die Beschlüsse der Landesärztekammer und ihres Vorstandes sind für die ärztlichen Bezirksvereine und Kreisverbände bindend.

II Die Landesärztekammer kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern Richtlinien aufstellen, die für alle in Bayern wohnenden oder berufstätigen Ärzte verbindlich sind, für beamtete Ärzte aber nur insoweit, als dadurch ihre amtlichen Verpflichtungen nicht berührt werden. Sie kann mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern anordnen, daß die Niederlassung von Ärzten in einzelnen Orten oder Gebietsteilen nur mit ihrer Zustimmung zulässig ist. Sie kann die Ärzte zur Befolgung dieser Richtlinien und Anordnungen durch Ordnungsstrafen bis zu 200.— RM anhalten.

III Die Landesärztekammer kann ferner zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben von allen Ärzten, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, Beiträge bis zum Höchstbetrage von ½ % des steuerpflichtigen Einkommens aus der ärztlichen Berufstätigkeit erheben.

Art. 11 Satz 3 findet hierbei Anwendung.

Art. 17

Die Landesärztekammer steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern. Dieses kann jederzeit Auskunft über die Verhältnisse und Beschlüsse der Kammer verlangen, zu den Kammersitzungen Vertreter abordnen, denen auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden muß und gesetzoder satzungswidrige Beschlüsse außer Kraft setzen, es kann ferner der Landesärztekammer besondere Aufgaben übertragen.

III. Berufsgerichtliches Verfahren.

Art. 18

I Die Verletzung der ärztlichen Berufspflichten wird im berufsgerichtlichen Verfahren verfolgt.

II Politische, religiöse oder wissenschaftliche Ansichten oder Handlungen sowie die amtliche Tätigkeit beamteter Ärzte können als solche nicht Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein.

III Die Verfolgung der Verletzung der Berufspflichten im berufsgerichtlichen Verfahren verjährt sich in 5 Jahren. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die berufsgerichtliche Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung der Straftat verjährt.

Art. 19

I Bei Streitigkeiten unter Ärzten hat der Vorstand oder der hiefür bestellte Ausschuß des zuständigen ärztlichen Kreisverbandes auf Antrag eines Arztes eine Vermittlung zu versuchen. Bei beruflichen Streitigkeiten zwischen Ärzten und Dritten findet die Vermittlung nur auf Antrag des Dritten statt. Im Vermittlungsverfahren kann von den beteiligten Ärzten Auskunft und persönliches Erscheinen verlangt werden. Bei unberechtigter Verweigerung der Auskunft oder des Erscheinens kann eine Ordnungsstrafe bis zu 100.— RM verhängt werden. Gegen die Straffestsetzung ist Beschwerde an das Berufsgericht zulässig, dieses entscheidet endgültig.

II Ist kein Ausgleich möglich, so erläßt der Vorsitzende oder Ausschuß einen Schiedsspruch, wenn beide Parteien sich unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung schriftlich mit einem Schiedsspruch einverstanden erklären.

III Zuständig zur Durchführung des Vermittlungsund schiedsgerichtlichen Verfahrens ist der Kreisverband, in dessen Bezirk der beteiligte Arzt wohnt; wohnen die beteiligten Ärzte in verschiedenen Regierungsbezirken, so ist der zuerst um Vermittlung angegangene Kreisverband zuständig.

Art. 20

I Der Vorstand oder der hiefür bestellte Ausschuß des ärztlichen Bezirksvereins hat, wenn ein Vereinsbezirk wohnender Arzt die Berufspflichten verletzt, den Arzt in leichteren Fällen zu belehren und zu warnen, in schwereren Fällen oder bei Nichtbeachtung der Warnung Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Strafverfahrens bei dem zuständigen ärztlichen Berufsgerichte stellen. Hat der Arzt, dessen Verhalten beanstandet wird, in dem Bezirk eines anderen ärztlichen Bezirksvereins oder einer deutschen Ärztekammer außerhalb Bayerns seinen Wohnsitz, so ist dem Vorstand des zuständigen Bezirksvereins oder der zuständigen Ärztekammer Mitteilung zu machen. Handelt es sich um einen Arzt im Sinne des Art. 21, Abs. II, so ist die Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten, falls eine gütliche Erledigung der strittigen Angelegenheit nicht möglich ist.

II Art. 19 Abs. I Satz 3 mit 5 findet Anwendung.

Art. 21

I Das berufsgerichtliche Verfahren wird von den ärztlichen Berufsgerichten und dem ärztlichen Landesberufsgericht durchgeführt.

II Die Zuständigkeit dieser Gerichte erstreckt sich nicht auf beamtete Ärzte, für die ein staatlich geordnetes Dienstverfahren besteht.

Art. 22

I Für jeden Regierungsbezirk wird ein ärztliches Berufsgericht errichtet. Das ärztliche Landesberufsgericht hat seinen Sitz in München. Bei den Berufsgerichten und bei dem Landesberufsgerichte können Kammern gebildet werden.

II Das Berufsgericht entscheidet in der Besetzung mit zwei ärztlichen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitgliede, das ärztliche Landesberufsgericht in der Besetzung mit drei ärztlichen und zwei rechtskundigen Mitgliedern.

III Die ärztlichen Mitglieder des Berufsgerichtes werden von den ärztlichen Kreisverbänden des Regierungsbezirkes, die ärztlichen Mitglieder des Landesberufgerichts von der Landesärztekammer auf die Dauer von 4 Jahren aus den Mitgliedern der ärztlichen Bezirksvereine gewählt. Für jedes Mitglied sind in gleicher Weise je zwei Stellvertreter zu wählen. Die Wahl zum Mitgliede des Berufsgerichtes oder des Landesberufsgerichtes oder zum Stellvertreter eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden; über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet die Landesärztekammer.

IV Die rechtskundigen Mitglieder und deren rechtskundige Stellvertreter werden bei dem Berufsgerichte von der Regierung, bei dem Landesberufsgerichte vom Staatsministerium des Innern nach Anhörung der ärztlichen Gerichtsmitglieder aus den für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst befähigten Staatsbeamten bestimmt.

V Die Mitglieder des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

VI Die Mitglieder der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts können für ihre Tätigkeit nur die Gewährung angemessener Tagegelder und Ersatz ihrer baren Auslagen von der Landesärztekammer verlangen.

Art. 23

- I Die zulässigen Strafen sind:
- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zum Betrage von 10000 RM,
- Aberkennung der Mitgliedschaft des ärztlichen Bezirksvereins auf Zeit oder dauernd,

II Auf Geldstrafe kann neben den unter a) und c) aufgeführten Strafen erkannt werden. Der Höchstbetrag darf auch beim Zusammentreffen schwerer Verfehlungen nicht überschritten werden. Die Geldstrafe fließt der Landesärztekammer zu; sie ist, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Gerichte und des Verfahrens benötigt ist, den Wohlfahrtseinrichtungen für Ärzte zuzuwenden.

Art. 24

I Die Gerichte und Polizeibehörden haben den Berufsgerichten und dem Landesberufsgerichte auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

II Die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht sind befugt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen.

Art. 25

- I Das berufsgerichtliche Strafverfahren wird eingeleitet:
- a) auf Antrag des Vorstandes eines ärztlichen Bezirksvereins,
- b) auf Antrag eines Arztes gegen sich selbst,
- c) auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder Landesärztekammer.

II Zuständig zur Durchführung des Verfahrens ist das Berufsgericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder in dessen Ermangelung seinen Aufenthalt hat. Wenn die örtliche Zuständigkeit hiernach nicht feststeht, so wird das zuständige Gericht durch das Landesberufsgericht bestimmt.

III Der Beschuldigte kann sich eines Arztes oder einer Person, die die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, als Beistand oder Vertreter bedienen.

Art. 26

I Das Verfahren vor dem Berufsgericht besteht aus dem vorbereitenden Verfahren und der Hauptverhandlung. Im abgekürzten Verfahren kann ohne Hauptverhandlung durch Beschluß auf Verweis oder Geldstrafe bis zu 200.- RM erkannt werden.

II Gegen das Urteil des Berufsgerichts oder den Beschluß im abgekürzten Verfahren steht dem Beschuldigten und dem Antragsteller binnen 2 Wo-chen nach der Zustellung die Berufung an das Landesberufsgericht zu. Dieses entscheidet über die Berufung in einer Hauptverhandlung. Art. 25 Abs. III findet Anwendung.

I Die Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens können im Falle der Verurteilung dem Beschuldigten ganz oder teilweise auferlegt werden. Wenn das Verfahren durch eine wider besseren Wissens erstattete oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden ist, können die Kosten und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Anzeigenden überbürdet werden. Notwendige Kosten, die dem Beschuldigten oder Anzeigenden nicht auferlegt oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Landesärztekammer zur Last.

II Rechtskräftig erkannte Geldstrafen und festgesetzte Kosten, die innerhalb der gesetzten Frist nicht eingezahlt werden, sind auf Grund einer von der Regierung auszustellenden Vollstreckungsklausel nach Maßgabe der Art. 6, 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1899 zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung beizutreiben.

Art. 28

I Das Staatsministerium des Innern führt die Aufsicht über die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht.

II Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, das berufsgerichtliche Verfahren durch eine Berufsgerichtsordnung zu regeln, vor deren Erlaß ist die Landesärztekammer zu hören. Der Regelung sollen die Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung zugrunde gelegt werden, soweit nicht die Natur des berufsgerichtlichen Verfahrens Abweichungen angezeigt erscheinen läßt.

IV. Zahnärzte.

Art. 29

Die Berufsvertretung der Zahnärzte besteht aus den zahnärztlichen Bezirksvereinen und der Landeszahnärztekammer

Art. 30

I Die zahnärztlichen Bezirksvereine sind für einen oder mehrere Regierungsbezirke zu bilden. Sie stehen unter der Aufsicht der Landeszahnärztekammer und der für den Vereinssitz zuständigen

II Mitglieder der zahnärztlichen Bezirksvereine sind alle im Deutschen Reich approbierten Zahnärzte, die im Vereinsbezirk ihren Wohnsitz haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Art. 31

I Die Landeszahnärztekammer besteht aus Abgeordneten der zahnärztlichen Bezirksvereine.

II Dem Vorstand der Landeszahnärztekammer muß ein von den medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten vorgeschlagener Lehrer der Zahnheilkunde angehören.

Art. 32

I Das berufsgerichtliche Strafverfahren wird von zahnärztlichen Berufsgerichten und dem zahnärztlichen Landesberufsgericht durchgeführt.

II Berufsgerichte werden für einen oder mehrere Regierungsbezirke errichtet. Das Vermittlungsverfahren nach Art. 19 wird vom Vorstand oder dem hiefür bestellten Ausschuß des zuständigen zahnärztlichen Bezirksvereins durchgeführt.

Art. 33

Im übrigen finden auf die Zahnärzte die Vorschriften dieses Gesetzes für Arzte sinngemäße Anwendung.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 34

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer, ohne eine Approbation oder Bestallung als Arzt zu besitzen, eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung der Heilkunde unter der Be-zeichnung als Arzt befugt,
- 2. wer die Heilkunde gewerbs- oder gewohnheitsmäßig nach Zurücknahme der Approbation oder nach Verzicht auf die Approbation oder nach Verzicht auf die ärztliche Berufsausübung

3. der Arzt, der die Heilkunde berufsmäßig ausübt, solange ihm die Ausübung des ärztlichen BVerfG Berufes untersagt ist,

 der Arzt, der unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei Ausübung seines Berufs anvertraut oder zugänglich geworden ist.

Im Falle der Ziff. 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Art. 35

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt in Bayern die Reichsärzteverordnung 70m 13. Dezember 1935 außer Kraft. Die auf Grund der Reichs-ärzteordnung erteilte Bestallung als Arzt gilt als Approbation als Arzt im Sinne dieses Gesetzes. Die auf Grund der Reichsärzteordnung in Bayern bestehenden ärztlichen Berufsvertretungen werden aufgelöst. Ihre Rechtsnachfolgerin ist die Landesärztekammer.

Art. 36

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vollzugs- und Überleitungsvorschriften. Es kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligen.

Art. 37

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1946 in Kraft. München, den 25. Mai 1946.

> Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Wilhelm Hoegner.

46,196

B 57.768

Gesetz Nr. 26

Vertragshilfegesetz 1946

Vom 25. April 1946.

Art. 1

(1) Wer in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt ist, daß er selbst, seine Schuldner oder Schuldnersschuldner von der öffentlichen Hand keine Zahlung erlangen können oder daß Vermögenswerte aus Gründen, die in den öffentlichen Verhältnissen liegen, verloren oder uneinbringlich sind, kann zur planmäßigen Abwicklung seiner Verbindlichkeiten die richterliche Vertragshilfe in Anspruch nehmen.

(2) Unter den Begriff der öffentlichen Hand fallen insbesondere: das Reich, die deutschen Länder, die NSDAP mit allen ihr zugehörigen Einrichtungen und Verbänden, die OT, die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Art. 2

(1) Der Schuldner kann die Vertragshilfe beantragen

für einzelne Verbindlichkeiten,

für seine sämtlichen Verbindlichkeiten.

- (2) Der Schuldner kann die Vertragshilfe nur für seine sämtlichen Verbindlichkeiten beantragen, wenn er zahlungsunfähig oder, soweit schon Überschuldung Konkursgrund ist, überschuldet ist. Durch den Antrag wird der gesetzlichen Verpflichtung, das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zu beantragen, genügt. Er kann nicht mehr gestellt werden, wenn ein solches Verfahren eröffnet ist.
- (3) Das Gericht kann das Verfahren auf einzelne Verbindlichkeiten, für welche es nicht beantragt ist, oder auf sämtliche Verbindlichkeiten ausdehnen. Es kann auch aus besonderen Gründen einzelne Verbindlichkeiten, insbesondere solche, die nach einem bestimmten Stichtag entstanden sind, von der Vertragshilfe ausnehmen.

Art. 3

Das Gericht kann die Vertragshilfe versagen, wenn das Geschäftsgebaren des Schuldners nicht einwandfrei war oder wenn der Schuldner einer Auflage nicht nachkommt, insbesondere versäumt, seine Verhältnisse zu offenbaren oder Forderungen gegen seine eigenen Schuldner dergestalt glattzustellen, daß ihre Übernahme an Zahlungs statt seinen Gläubigern zugemutet werden kann.

Art. 4

Das Gericht kann Verbindlichkeiten des Schuldners ganz oder unter Anordnung von Teilzahlungen stunden. Die Regelung ist unanfechtbar. Sie kann mehrmals erfolgen.

Art. 5

Das Gericht kann Teilentscheidungen darüber erlassen, in welcher Mindesthöhe der Schuldner zu leisten oder Sicherheit zu stellen hat. Eine solche Entscheidung kann mehrmals ergehen.

Art. 6

- (1) Es sind sinngemäß anzuwenden:
- a) für die Abwicklung gegenseitiger Verträge: § 3 der Vertragshilfe VO. vom 30. 11. 1939 (I 2329) und § 1 Abs. 2, §§ 2 und 3 der VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. 4. 1940 (I 671).
- b) für die Gestaltung von Miet- und Pachtverträgen: §§ 4 und 5 der Vertragshilfe VO.
- c) für die Aufhebung von Rechtsnachteilen: § 9 Abs. 1 und 2 der Vertragshilfe VO.

Art. 7

Vertragshilfe im Verfahren über einzelne Verbindlichkeiten wird nicht gewährt:

- a) für Lohn- und Gehaltsforderungen,
- b) für Lombarddarlehen der Reichsbank,
- c) für öffentliche Abgaben,
- d) für Sozialversicherungsbeiträge,
- e) für Geldstrafen.

Art. 8

- (1) Im Verfahren über sämtliche Verbindlichkeiten ordnet das Gericht die befristete Stundung derselben an. Die Stundung kann mehrmals erfolgen. Ihre Anordnung ist unanfechtbar.
- (2) Die Stundung wirkt gegen alle Gläubiger. Der Schuldner darf eine gestundete Forderung nicht ohne gerichtliche Ermächtigung befriedigen oder sichern.
 - (3) Von der Stundung bleiben unbetroffen:
 - a) Lohn- und Gehaltsforderungen des letzten Halbjahres,
 - b) Lombarddarlehen der Reichsbank,
 - c) öffentliche Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge aus dem letzten Jahr.
- (4) Die Vorschriften der Vergleichsordnung vom 26. 2. 1935 (I 321) über die Vollstreckungssperre (§§ 28, 48, 87) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Sperrfrist 3 Monate beträgt und vom Datum des Stundungsbeschlusses zurückgerechnet wird.

Art. 9

Das Gericht kann dem Schuldner Verfügungsbeschränkungen auferlegen. Für diese gelten die §§ 59 bis 64 der Vergl.O. mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vergleichsverwalters eine etwa bestellte Vertrauensperson tritt.

Art. 10

Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften des 3. und 4. Abschnitts der Vertragshilfe VO. mit ihrer Ergänzung vom 11. 12. 1942 (I 706) sinngemäß Anwendung. In erster Instanz entscheidet der Amtsrichter allein. Der Justizminister kann jedoch Bestimmungen über die Beiziehung von Laienbeisitzern erlassen. Über Beschwerden entscheidet das Landgericht.

Art. 11

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. München, den 25. April 1946.

> Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Wilhelm Hoegner.

1. Durchführungsverordnung

über die Meldepflicht.

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.)

Vom 4. April 1946.

§ 1

- (1) Der Meldepflicht gemäß Artikel 3 des Gesetzes unterliegen alle bei dem Inkraftreten dieses Gesetzes über 18 Jahre alten Personen, sofern sie in der amerikanisch besetzten Zone Deutschlands:
 - a) ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben oder
 - b) beschäftigt sind oder
 - c) Vermögen haben.

- (2) Tritt eine der in Absatz 1 unter b) und c) genannten Voraussetzungen nach dem 15. April 1946 ein, so hat die betreffende Person der Meldepflicht nach diesem Gesetz innerhalb 2 Wochen nach Eintritt dieser Voraussetzung nachzukommen.
 - (3) Von der Meldepflicht ausgenommen sind:
 - a) die Angehörigen der Alliierten Streitkräfte,
 - b) die Staatsangehörigen der Vereinten Nationen, die im Dienste der Besatzungsmacht stehen und gültige amerikanische Ausweispapiere besitzen,
 - c) Ausländer und Staatenlose, die von der United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA) betreut werden, für die Dauer ihrer Betreuung.

§ 2

(1) Der Meldebogen ist in zweifacher Ausfertigung in den Landgemeinden beim Bürgermeisteramt, in den Städten beim zuständigen Polizeirevier abzuholen und bis 28. April 1946 bei der gleichen Dienststelle ausgefüllt wieder abzugeben.

(2) Zieht eine Person nach dem 15. April 1946 in die amerikanisch besetzte Zone zu, so hat sie den Meldebogen bei der polizeilichen Anmeldung abzu-

geben.

§ 3

Die Abgabe wird durch eine von dem entgegennehmenden Beamten, zu überprüfende und mit seiner Unterschrift und dem Dienststempel versehene Quittung bestätigt. Gleichzeitig ist der Name des Meldepflichtigen unter Angabe seines Geburtsdatums und seiner Anschrift in eine fortlaufend numerierte Liste einzutragen (Muster für diese Liste siehe Anlage).

§ 4

(1) Nur gegen Vorlage der Quittung dürfen die Kartenstellen des Ernährungsamtes Lebensmittelkarten ausgeben. Die Quittung ist erstmalig bei der Abholung der Lebensmittelkarten für die 88. Zuteilungsperiode (beginnend am 28. April 1946) der zuständigen Kartenstelle vorzulegen und von dieser ebenfalls abzustempeln.

(2) Vollselbstversorger haben spätestens bis zum 28. April 1946 ihrer zuständigen Kartenstelle den Nachweis zu erbringen, daß sie den Meldebogen

abgegeben haben.

§ 5

Für Personen, die sich in Gemeinschaftsverpflegung befinden, ist der Anstaltsleiter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der Meldebogen von sämtlichen seiner Obhut unterstehenden Personen ausgefüllt und rechtzeitig abgegeben wird. Der zuständigen Kartenstelle gegenüber hat er den Nachweis für die Abgabe der Meldebogen zu erbringen.

8 6

Nur gegen Vorlage der Quittung dürfen Arbeitgeber nach dem 15. Mai 1946 Personen weiterbeschäftigen oder neu einstellen.

\$ 7

Personen, die in der amerikanisch besetzten Zone Vermögen haben, ohne die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 a) und b) zu erfüllen, haben bis zum 1. Juni 1946 dem für das belegene Vermögen zuständigen Finanzamt die Quittung vorzulegen, bei späterem Erwerb gleichzeitig mit diesem.

Das Finanzamt hat die Nichtbefolgung dieser Vorschrift unverzüglich dem Minister für politische

Befreiung unmittelbar zu melden.

§ 8

Die Bürgermeister der Gemeinden haben für diejenigen Personen, die tot oder verschollen, abwesend, flüchtig oder in Haft sind und in der Gemeinde seit 30. Januar 1933 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder hatten oder deren Vermögen ganz oder teilweise in der Gemeinde belegen ist, einen Meldebogen abzugeben, soweit diese Personen der Klasse I oder II der dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 beigefügten Anlage zuzurechnen sind oder, ohne hierin aufgeführt zu sein, als Hauptschuldige oder Belastete im Sinne der Artikel 5, 7, 8 und 9 des Gesetzes anzusehen sind.

8 9

Die Bürgermeister bzw. Vorsteher der Polizeireviere haben alle Meldebogen mit der fortlaufend geführten Namensliste dem zuständigen Öffentlichen Kläger bis zum 5. Mai 1946 einzureichen. Später eingehende Meldebogen sind unverzüglich nachzureichen.

§ 10

Wer diese Meldebogen nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder falsche, irreführende oder unvollständige Angaben macht oder die ihm gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft.

Stuttgart, den 4. April 1946.

I.V. Ziebell,

2. Durchführungsverordnung

über das Gruppenregister

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.)

Vom 4. April 1946.

\$ 1

Bei dem Minister für politische Befreiung wird ein Gruppenregister zum Befreiungsgesetz geführt.

§ 2

Der Öffentliche Kläger hat jeden rechtskräftigen Spruch dem Gruppenregister gemäß anliegendem Formular mitzuteilen. Der Spruch wird in dem Register unter dem Namen des Betroffenen eingetragen.

\$ 3

Der Öffentliche Kläger hat in gleicher Weise den Spruch dem Melderegister des Wohnsitzes des Betroffenen mitzuteilen. Die Meldebehörde hat diesen Spruch auf der Meldekarte zu vermerken. Verzieht der Betroffene in eine andere Gemeinde oder einen anderen Gemeindebezirk, so ist dieser Vermerk der neuen Behörde mitzuteilen und dort ebenfalls auf der Meldekarte einzutragen.

§ 4

Die Meldebehörde hat den Betroffenen nach Eingang des Spruches vorzuladen und auf seiner Kennkarte den Spruch einzutragen.

§ 5

Bei dem Melderegister ist eine Hauptkartei zum Befreiungsgesetz zu führen. Die Hauptkartei enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnung des Betroffenen sowie den Spruch mit Verkündungsdatum.

§ 6

Beim Melderegister ist ferner eine Handkartei zu führen, in der diejenigen Betroffenen enthalten sind.

- a) die in ein Arbeitslager eingewiesen sind,
- b) gegen die sonstige Sühnemaßnahmen festgesetzt sind.

8 7

Das Gruppenregister (§ 1) und die Hauptkartei (§ 5) stehen jedermann zur Einsicht offen.

Stuttgart, den 4. April 1946.

Der Staatsminister für politische Befreiung Schmitt Staatsminister.

3. Durchführungsverordnung

über das Verfahren bei der Entscheidung der Kammern

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946)

Vom 4, April 1946.

8 1

Die Kammer ist entscheidungsfähig in der Besetzung eines Vorsitzenden und zweier Beisitzer.

Das alleinige Entscheidungsrecht des Vorsitzenden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Ein Mitglied der Kammer ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen,

- wenn es selbst durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar geschädigt ist;
- wenn es Ehegatte oder Vormund des Betroffenen oder des durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar Geschädigten ist oder gewesen ist:
- 3. wenn es mit dem Betroffenen oder mit dem durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar Geschädigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder zum 2. Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 - 4. wenn es in der Sache als Öffentlicher Kläger oder dessen Gehilfe, als Polizeibeamter, als Rechtsbeistand des Betroffenen oder des durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar Geschädigten tätig gewesen ist;
- wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 3

Ein Mitglied der Kammer, das bei einer durch die Berufung angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen.

8 4

Ein Mitglied der Kammer kann nur in den Fällen, in denen es von der Ausübung seines Amtes gemäß § 2 und 3 ausgeschlossen ist, abgelehnt werden.

Das Ablehnungsrecht steht dem Öffentlichen Kläger und dem Betroffenen zu. Dem zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Kammer-Mitglieder nahmhaft zu machen.

8 5

Das Ablehnungsgesuch ist bei der Kammer, der das Mitglied der Kammer angehört, anzubringen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Mitgliedes der Kammer Bezug genommen werden.

Das abgelehnte Mitglied der Kammer hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

8 6

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Kammer, der das Mitglied der Kammer angehört.

Wird die Kammer durch die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidungsunfähig, so entscheidet bei Mitgliedern der Spruchkammern die Berufungskammer, bei Mitgliedern der Berufungskammer der Minister für politische Befreiung.

\$ 7

Die für die Erledigung eines Ablehnungsgesuches zuständige Stelle hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht vorgebracht ist, ein Mitglied der Kammer aber von einem Verhältnis Anzeige machte, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Mitglied der Kammer auf Grund dieser Verordnung ausgeschlossen ist.

Stuttgart, den 4. April 1946.

Der Staatsminister für politische Befreiung Schmitt Staatsminister.

4. Durchführungsverordnung

über das Verfahren gegen Abwesende (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946)

Vom 4. April 1946.

§ 1

Für das Verfahren gegen Abwesende gemäß Artikel 36 des Gesetzes gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Der Antrag, in Abwesenheit des Betroffenen zu verhandeln, kann vom Öffentlichen Kläger auch nach Erhebung der öffentlichen Klage gestellt werden.

8 3

Im Verfahren gegen Abwesende wird stets auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden.

§ 4

Die öffentliche Ladung des Betroffenen wird in dem für den Sitz der Spruckkammer zuständigen amtlichen Nachrichtenblatt und, soweit es der Vorsitzende der Spruchkammer für geboten hält, in der Tagespresse oder im Rundfunk bekanntgemacht.

1. In der Ladung sollen angegeben werden:

- a) Name, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort und der letzte, dem Öffentlichen Kläger bekannte Wohn- oder Aufenthaltsort des Betroffenen;
- b) die Gruppe, in die der Betroffene nach dem Antrag des Öffentlichen Klägers eingereiht werden soll;
- c) Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.
- 2. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß die öffentliche Verhandlung auch im Fall des Ausbleibens des Betroffenen stattfinden werde, und daß der ergehende Spruch vollstreckbar sei. Die Ladung gilt als erfolgt, wenn seit dem Erscheinen des amtlichen Nachrichtenblattes, in dem die erste Bekanntmachung erfolgte, drei Wochen verstrichen sind.

Eine beglaubigte Abschrift der Ladung soll zwei Wochen an der Gerichtstafel der Spruchkammer ausgehängt sein.

Die Klageschrift wird nicht zugestellt.

Ist der Aufenthalt eines Angehörigen des Betroffenen bekannt, so kann diesem die Ladung unter Beifügung einer Klageschrift mitgeteilt werden.

8 5

In dem Spruch ist kenntlich zu machen, daß in Abwesenheit des Betroffenen verhandelt wurde.

Eine Ausfertigung des Spruches ist dem Öffentlichen Kläger, dem Antragsteller, dem Betroffenen und dessen bestellten Vertreter zuzustellen. Die Zustellung an den Betroffenen gilt als erfolgt, wenn der Spruch zwei Wochen an der Gerichtstafel der Spruchkammer ausgehängt gewesen ist.

Die Kammer kann den Spruch öffentlich bekanntmachen; sie muß ihn bekanntmachen, wenn der Betroffene in die Gruppe der Hauptschuldigen eingereiht wurde.

8 6

Wird der Betroffene ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm der Spruch erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für die Wiederaufnahme des Verfahrens zu belehren (Art. 48 des Gesetzes).

Binnen einer Woche seit der Zustellung kann er, auch wenn die in Artikel 48 des Gesetzes vorgesehenen Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorliegen, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Sie findet statt, wenn der Betroffene seine Abwesenheit durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine neue mündliche Verhandlung als notwendig erscheinen lassen.

Stuttgart, den 4. April 1946.

Der Staatsminister für politische Befreiung Schmitt Staatsminister.

5. Durchführungsverordnung

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946)

Vom 30. April 1946.

Abschnitt I

8 1

Zur Kontrolle und Sicherung des gesetzlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbots auf Grund des Gesetzes haben alle Betriebe einschließlich Handwerkerbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Bauernhöfe u. dergl. mit 10 und mehr Arbeitnehmern, sowie Angehörige der freien Berufe mit mehr als zwei Hilfskräften dem für den Beschäftigungsort zuständigen Arbeitsamt eine monatliche Meldung ihrer Beschäftigten nach angeschlossenem Formular—Anlage 1— in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wenn Eintragungen in den Spalten 5 bis 8 erfolgen.

§ 2

Gleichzeitig mit der erstmaligen Meldung gemäß § 1 ist eine weitere Meldung nach angeschlossenem Formular — Anlage 2 — in dreifacher Ausfertigung dem zuständigen Arbeitsamt einzureichen.

8 3

Die Meldung der Betriebe ist von dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat, soweit ein solcher besteht, gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Meldung muß im Betrieb dauernd öffentlich angeschlagen sein. 8 4

Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat einzureichen; erstmalig am 5. Juni 1946 für den Monat Mai 1946.

\$ 5

Die Arbeitsämter haben den vollständigen und richtigen Eingang der Meldung zu überwachen und deren Richtigkeit zu überprüfen.

\$ 6

Die Arbeitsämter haben bis zum 10. eines jeden Monats der Militärregierung die Meldung nach angeschlossenem Formular — Anlage 3 — einzureichen. Eine Fertigung der Meldung nach Formular 2 ist der Militärregierung und dem Minister für politische Befreiung einzureichen. Dem Minister für politische Befreiung ist eine Fertigung des Formulars 1 auch dann einzureichen, wenn in den Spalten 5 bis 8 Änderungen eingetragen sind.

Abschnitt II

Bei Zweifelsfällen, ob eine Tätigkeit als gewöhnliche Arbeit anzusehen ist, entscheidet das Landesarbeitsamt. Gegen die Feststellung des Landesarbeitsamts über diese Frage ist Beschwerde an den Minister für politische Befreiung zulässig.

Stuttgart, den 30. April 1946.

I.V. Ziebell.

6. Durchführungsverordnung

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946)

Vom 30. April 1946.

§ 1

Der Beitrag der Mitläufer zu dem Wiedergutmachungsfonds (Geldsühne) ist gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 2 auf mindestens RM 50.— und höchstens RM 2000.— festzusetzen.

§ 2

Dem Betroffenen können unter Berücksichtigung seiner-wirtschaftlichen Verhältnisse bei Festsetzung der Geldsühne oder auch nachträglich Ratenzahlungen zugebilligt werden. Diese Entscheidung kann bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder, wenn der Betroffene seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, aufgehoben oder abgeändert werden.

3

In der Entscheidung ist für den Fall der Nichtbezahlung der Geldsühne eine von einem Tag bis zu 30 Tagen bemessene Arbeitsleistung des Betroffenen festzusetzen, die an Stelle der Geldsühne tritt. Bei der Festsetzung, welcher Betrag der Geldsühne durch einen Tag Arbeitsleistung abgegolten wird, sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen. Der Vollzug dieser Entscheidung erfolgt auf Ersuchen des Öffentlichen Klägers im Wege des Verwaltungszwangs durch das zuständige Arbeitsamt.

8 4

Auf Antrag des Öffentlichen Klägers kann die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer und die Festsetzung der ihn betreffenden Sühnemaßnahmen durch schriftlichen "Sühnebescheid" des Kammervorsitzenden festgesetzt werden.

Dieser Sühnebescheid wird rechtskräftig, wenn nicht der Betroffene binnen 1 Woche nach Zustellung Antrag auf Entscheidung durch die Kammer stellt.

Stuttgart, den 30. April 1946.

I.V. Ziebell.

7. Durchführungsverordnung

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.)

Vom 15. Mai 1946.

Abschnitt 1

8 1

Zur Kontrolle und Sicherung des gesetzlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbots auf Grund des Gesetzes haben alle Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts der vorgesetzten Dienststelle und der örtlichen Militärregierung je eine monatliche Meldung ihrer Beamten und Beschäftigten nach angeschlossenem Formular — Anlage 1 — einzureichen.

\$ 2

Gleichzeitig mit der erstmaligen Meldung ist eine weitere Meldung unmittelbar dem Minister für politische Befreiung einzureichen.

\$ 3

Die Meldung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist von dem Behördenleiter und seinem Stellvertreter gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Meldung muß in der Behörde oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts dauernd angeschlagen sein.

§ 4

Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat einzureichen; erstmalig für den Monat Mai 1946.

\$ 5

Die vorgesetzten Dienststellen haben den vollständigen und richtigen Eingang der Meldungen zu überwachen und deren Richtigkeit zu überprüfen.

8 6

Die vorgesetzten Dienststellen, an die die Meldung geht, haben bis zum 10. eines jeden Monats der höchsten ihnen vorgesetzten Dienststelle die Meldung nach angeschlossenem Formular — Anlage 2 — einzureichen.

Abschnitt 2

In Zweifelsfällen, ob eine Tätigkeit als gewöhnliche Arbeit anzusehen ist, entscheidet der Minister für politische Befreiung.

Abschnitt 3

Vor Einstellung eines Beamten oder sonstigen Beschäftigten, der nicht in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden soll, ist die Genehmigung des Ministers für politische Befreiung einzuholen.

Das gleiche gilt, wenn ein Beamter oder Beschäftigter bisher in gewöhnlicher Arbeit tätig war und nunmehr nicht-gewöhnliche Arbeit verrichten soll.

Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn ein rechtskräftiger Spruch auf Grund des Gesetzes vorliegt.

Stuttgart, den 15. Mai 1946.

I.V. Ziebell.

8. Durchführungsverordnung

über die Blockierung des Vermögens (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946)

Vom 29. Mai 1946.

§ 1

Das Vermögen derjenigen Personen, die unter Klasse I und II der Anlage zum Gesetz fallen und deren Beschäftigung oder Tätigkeit nicht von der Militärregierung oder dem Minister für politische Befreiung genehmigt ist, wird mit Wirkung vom 1. 6. 1946 bis zum rechtskräftigen Spruch der Spruchkammer gesperrt.

§ 2

Diese Bestimmung findet keine Anwendung für Inhaber und Beschäftigte von Kleinbetrieben, insbesondere Handwerksbetrieben, Einzelhandelsgeschäften, Bauernhöfen und dergleichen mit weniger als 10 Arbeitnehmern sowie nicht für Personen, die in freien Berufen tätig sind, vorausgesetzt, daß sie nicht mehr als 2 Hilfsangestellte, wie Büropersonal, Krankenschwestern oder dergleichen beschäftigen.

Stuttgart, den 29. Mai 1946.

I.V. Ziebell.

Vollstreckungsverordnung

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.)

Vom 4. April 1946.

8 1

(1) Der Spruch der Kammer ist nicht vollstreckbar, bevor er rechtskräftig geworden ist.

(2) Dies gilt unbeschadet des Rechts der Kammer, in dringenden Fällen des Vorsitzenden, einstweilige Anordnungen (Artikel 40) zur Sicherung der Vollstreckung zu treffen.

§ 2

Die Vollstreckung erfolgt durch den Öffentlichen Kläger auf Grund einer beglaubigten Abschrift des Spruchs.

\$ 3

Der Öffentliche Kläger kann sich zur Durchführung der Vollstreckung anderer Behörden, insbesonders der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Gemeindebehörden, Finanz- und Arbeitsämtern bedienen.

8 4

Wenn über die Auslegung eines Spruchs Zweifel bestehen oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder die Art und Weise der Vollstreckung erhoben werden, hat der Öffentliche Kläger die Entscheidung des Vorsitzenden der Spruchkammer herbeizuführen.

Stuttgart, den 4. April 1946.

Der Staatsminister für politische Befreiung Schmitt Staatsminister.

Gebührenordnung

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.)

Vom 4. April 1946.

5 1

Für das Verfahren vor den Spruchkammern werden folgende Gebühren erhoben:

Bei einem Streitwert bis zu RM 2000.—eine Mindestgebühr von RM 20.—,

bei einem Streitwert von der Streitwertsumme,

bei einem Streitwert von der Streitwertsumme, RM 4—6000.— 3 %

bei einem Streitwert von der Streitwertsumme, RM 6—10000.— 4 %

bei einem Streitwert über RM 10000.— 5 % der Streitwertsumme.

§ 2

Als Streitwert gilt das höchste steuerpflichtige Gesamteinkommen des Betroffenen der Jahre 1932, 1934, 1938, 1943 oder 1945.

8 3

Hat der Betroffene ein steuerpflichtiges Vermögen von RM 200 000.— oder höher, so beträgt die Gebühr 5 % des Vermögens, sofern diese höher ist als die Gebühr nach § 1 und 2.

8 4

Die Auslagen für Zeugen und Sachverständige, sowie die sonstigen bei der Durchführung der Beweisaufnahme entstehenden Kosten, sind dem Betroffenen zusätzlich aufzuerlegen. Dem Zeugen sind die normalen Barauslagen und sein Verdienstausfall zu ersetzen. Der Sachverständige ist angemessen zu vergüten. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Gebühren für Zeugen und Sachverständige finden entsprechende Anwendung.

8 5

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebühren um 50 %.

Wird der Spruch durch die Berufungskammer zugunsten des Betroffenen abgeändert, so entscheidet die Berufungskammer über die von dem Betroffenen zu tragenden Kosten nach billigem Ermessen.

\$ 6

In Härtefällen kann der Vorsitzende der Kammer die Gebühren ermäßigen.

8 1

Wird das Verfahren vom Öffentlichen Kläger oder der Kammer eingestellt oder wird der Betroffene in die Gruppe der Entlasteten eingereiht, so fallen die Kosten der Staatskasse zur Last.

8 8

Die Festsetzung der Kosten und Auslagen erfolgt durch die Geschäftsstellen.

8 9

Der Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit Im Verfahren vor der Spruchkammer ¹⁰/₁₀ der Gebühren des § 9 der Rechtsanwaltsgebührenordnung aus dem vom Gericht festgesetzten Streitwert. In der Berufungsinstanz beträgt die Gebühr ¹³/₁₀.

Für Rechtsbeistände, die nicht Rechtsanwälte sind, ermäßigen sich diese Gebühren auf die Hälfte.

Stuttgart, den 4. April 1946.

Der Staatsminister für politische Befreiung

Schmitt

Staatsminister.

Verordnung Nr. 65

über die Anmeldung beschlagnahmter Vermögen.

Vom 29. Juni 1946.

Gemäß Artikel 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 in Verbindung mit Artikel 61 und der 8. Durchführungsverordnung zum Gesetz wird hiermit angeordnet, daß jede Person, die unter das Beschäftigungsund Betätigungsverbot des Artikels 58 des Gesetzes fällt oder deren Vermögen gemäß der 8. Durchführungsverordnung zum Gesetz gesperrt ist, dies dem für ihren Bezirk zuständigen Öffentlichen Kläger der Spruchkammer unverzüglich mitzuteilen hat.

Auf die Strafbestimmungen des Artikels 65 des Gesetzes wird verwiesen.

München, den 29. Juni 1946.

Der Staatsminister für Sonderaufgaben Schmitt, Staatsminister.

Verordnung Nr. 66

zur Sicherstellung der ärztlichen Verordnung der von der Sozialversicherung betreuten Personen.

Vom 6. Juli 1946.

Um die kassenärztliche, kassenzahnärztliche und kassendentistische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, wird bis zu einer anderweitigen Regelung folgendes bestimmt:

1

Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, welche Mitglieder der reichsgesetzlichen Krankenkassen im Sinne des § 225 RVO., der Reichsknappschaft, der Seekrankenkasse und der Ersatzkassen für Rechnung dieser Kassen behandeln wollen, bedürfen hiezu einer ausdrücklichen schriftlichen vorläufigen Zulassungsgenehmigung.

§ 2

Die nach § 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt der Vorsitzende oder Stellvertreter des für den Wohnsitz des Arztes, Zahnarztes oder Dentisten zuständigen Oberversicherungsamts auf Antrag.

Dem Antrag ist ein polizeiliches Führungszeugnis, der Nachweis der ärztlichen oder zahnärztlichen Approbation bzw. der fachlichen Qualifikation als Dentist sowie ein politischer Fragebogen beizufügen.

\$ 3

Der zur Kassenpraxis zugelassene Antragsteller ist in ein beim Oberversicherungsamt zu führendes vorläufiges Arzt-, Zahnarzt- oder Dentistenregister unter laufender Nummer einzutragen.

8 4

Jeder zugelassene Arzt, Zahnarzt oder Dentist hat auf dem Krankenschein sowie jedem ärztlichen Versorgungsblatt oder Überweisungsschein eine Registernummer anzugeben. Fehlt die Angabe der Registernummer, so dürfen die Krankenscheine und Verordnungsblätter von den gesetzlichen Krankenkassen, der Seekrankenkasse, der Reichsknappschaft und den Ersatzkassen nicht honoriert werden. Die vorbezeichneten Kassen dürfen auch keine sonstigen Leistungen an Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, welche nicht eine Genehmigung nach § 1 nachweisen, gewähren.

§ 5

In dringenden Fällen, in denen nachgewiesen wird, daß Gefahr in Verzug war, kann von den Bestimmungen der §§ 1, 4 ausnahmweise abgewichen werden.

§ 6

Die Genehmigung nach § 1 kann versagt werden, venn:

- a) der Antragsteller sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
- b) der Antragsteller politisch belastet im Sinne des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 und des Gesetzes über die Bildung eines Bayerischen Arbeitsministeriums vom 20. Juni 1945 ist,
- c) im Bezirk des Oberversicherungsamts auf 3000 Einwohner im Durchschnitt bereits mehr als 1 Arzt, oder auf 5000 Einwohner mehr als 1 Zahnarzt, oder auf 4000 Einwohner mehr als 1 Dentist zugelassen ist.

8 7

Gegen die Versagung der Genehmigung kann der Antragsteller binnen einem Monat vom Empfang der Mitteilung ab Beschwerde an das nach § 368 m RVO. zu bildende Schiedsamt einlegen, das endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

\$ 8

Die weitere Durchführung dieser Verordnung regelt das Bayerische Arbeitsministerium im Verwaltungswege.

8 9

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 4 am 1. August 1946 in Kraft, § 4 am 1. Oktober 1946. München, den 6. Juli 1946.

> Der Bayerische Arbeitsminister Albert Roßhaupter.

Verordnung Nr. 67

über die Erfassung inländischer Schafwolle im rechtsrheinischen Bayern.

Vom 1. März 1946.

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 RGBl. S. 1521 und der Verordnung über den Warenverkehr vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt S. 686) wird angeordnet:

§ 1

Ablieferungspflicht.

Die Süddeutsche Wollverwertung in Neu-Ulm, Finningerstr. 60, ist mit der Erfassung der Schafwolle innerhalb der gesamten amerikanischen Besatzungszone beauftragt. Sämtliche im rechtsrheinischen Bayern anfallende Schafwolle ist sofort nach der Schur ausschließlich an die Süddeutsche Wollverwertung oder die von ihr eingerichteten Sammel- oder Annahmestellen abzuliefern. Die Süddeutsche Wollverwertung stellt den Schafhaltern auf Anfordern Säcke für die Wollablieferung zur Verfügung.

Die Ablieferung oder Auslieferung von Schafwolle an andere Stellen als an die Süddeutsche Wollverwertung, sowie der Tausch von Schurwolle gegen andere Waren werden nach § 6 bestraft.

§ 2

Verspinnen von Schurwolle.

Das Selbstverspinnen, das Verspinnenlassen im Lohn sowie jede andere Be- und Verarbeitung von Schurwolle aus eigener Erzeugung ist verboten.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Schafhalter der Bergschafzuchtgebiete im Bereich der Ernährungsämter Kempten/Allg., Markt Oberdorf, Schongau, Bad Tölz, Miesbach, Rosenheim, Traunstein sowie im Landkreis Weilheim/Obb. Den Schafhaltern dieser Gebiete ist gestattet, jährlich bis zu 10 kg Schweißwolle oder 5 kg Rückenwäsche selbst zu verarbeiten oder im Lohn verarbeiten zu lassen. Die Lohnverarbeitung darf nur bei Firmen erfolgen, die von der Landesstelle für Textilwirtschaft dazu ausdrücklich zugelassen worden sind.

8 3

Bezahlung der Wolle

Die Abrechnung und Bezahlung der abgelieferten Schurwolle erfolgt durch die Süddeutsche Wollverwertung zu den amtlich festgesetzten Preisen.

8

Bezugsberechtigung für Strickgarn oder Schäfertuch

Die Schafhalter erhalten für die abgelieferte Schurwolle nach ihrer Wahl durch die Süddeutsche Wollverwertung Strickgarne oder Schäfertuch in der aus der Anlage ersichtlichen Höhe. 8 5

Auskunftspflicht

Schafhalter sowie sämtliche Personen, die sich im Besitz von Wolle befinden, sind verpflichtet, der Süddeutschen Wollverwertung über alle Fragen, die mit der Wollerfassung im Zusammenhang stehen, auf Anforderung Auskunft zu erteilen.

\$ €

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie jede Handlung, die in der Absicht begangen wird, diese Verordnung zu umgehen, werden mit Gefängnis sowie mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Neben diesen Strafen kann auf Einziehung der Wolle oder in besonders gelagerten Fällen auf Einziehung der Schafe erkannt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen außer Kraft.

M.ünchen, den 1. März 1946.

Der Bayerische Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Joseph Baumgartner.

Der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft Dr. Ludwig Erhard.

Anordnung

über die Berichtigung und Ergänzung der Anordnung Nr. 6 über die Errichtung von Industrie- und Handelskammern vom

25. Oktober 1945.

(GVBl. 1946 S. 25)

Vom 29, April 1946.

ArtikelI

Die Anordnung Nr. 6 über die Errichtung von Industrie- und Handelskammern vom 25. Oktober 1945 (GVBl. 1946 S. 25) wird wie folgt berichtigt:

1. Die Ziffer 3 hat zu lauten:

"Die Mitgliedschaft zu den Indusrie- und Handelskammern beruht auf der freien Entschlie-Bung der Gewerbetreibenden.

Aus der Nichtmitgliedschaft zur Industrie- und Handelskammer dürfen einem Unternehmen oder dessen Inhabern keine Nachteile erwachsen.

Zur Aufbringung von Umlagen und Beiträgen für die Geschäftsführung der Kammern dürfen nur die Mitglieder herangezogen werden."

2. Die Ziffer 4 hat zu lauten:

"Die Kammern und Gremien haben die Aufgabe, die ihnen zugehörigen Gewerbezweige zu beraten und die staatlichen und gemeindlichen Behörden, insbesondere die Wirtschaftsbehörden durch Mitteilungen, Gutachten und Anregungen zu unterstützen. Sie sind ferner befugt, Sachverständige anzustellen.

Irgendwelche Verteilungsaufgaben dürfen den Kammern weder übertragen noch von ihnen übernommen werden."

Artikel II

Die im Artikel I erwähnte Anordnung Nr. 6 wird in Ziffer 1 wie folgt ergänzt:

 In Nr. 3 sind hinter dem Wort "Regensburg" die Worte "und Passau" einzufügen.

- In Nr. 5 sind hinter dem Wort "Bayreuth" die Worte "und Coburg" einzufügen.
- 3. Es ist folgender Absatz 2 anzufügen: "Soweit sich die Abgrenzung des Bereichs der Industrie- und Handelskammern innerhalb eines Regierungsbezirks nicht aus Absatz 1 ergibt, wird diese durch Verwaltungsanordnung geregelt."

Artikel III

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel IV

Die Anordnung Nr. 6 ist in der sich aus dieser Anordnung ergebenden Fassung neu bekanntzumachen.

München, den 29. April 1946.

Der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft Dr. Ludwig Erhard.

Anordnung

über die Errichtung von Industrie- und Handelskammern in der Fassung vom 29. April 1946.

Auf Grund des Artikels IV der Anordnung über die Berichtigung und Ergänzung der Anordnung Nr. 6 über die Errichtung von Industrie- und Handelskammern vom 29. April 1946 (GVBl. 1946 S. 202) wird nachstehend die Anordnung Nr. 6 über die Errichtung von Industrie- und Handelskammern vom 25. Oktober 1945 (GVBl. 1946 S. 25) in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

1.

Im Vollzuge der Weisung des Hauptquartiers der Regionalen Militärregierung in Bayern über Bayerische Wirtschaftskontrollstellen vom 1./14. August 1945 werden mit sofortiger Wirkung Industrie- und Handelskammern zugelassen in

- 1. München für den Regierungsbezirk Oberbayern,
- 2. Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben,
- Regensburg und Passau für den Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz,
- Nürnberg für den früheren Regierungsbezirk Mittelfranken.

- Bayreuth und Coburg für den früheren Regierungsbezirk Oberfranken,
- 6. Würzburg für den Regierungsbezirk Mainfranken. Soweit sich die Abgrenzung des Bereichs der Industrie- und Handelskammern innerhalb eines Regierungsbezirks nicht aus Absatz 1 ergibt, wird diese durch Verwaltungsanordnung geregelt.

2

In den einzelnen Stadt- und Landkreisen werden in Unterordnung unter die Industrie- und Handelskammern der Regierungsbezirke Industrie- und Handelsgremien zugelassen. Für mehrere benachbarte Stadt- und Landkreise kann ein gemeinsames Gremium eingerichtet werden.

3.

Die Mitgliedschaft zu den Industrie- und Handelskammern beruht auf der freien Entschließung der Gewerbetreibenden.

Aus der Nichtmitgliedschaft zur Industrie- und Handelskammer dürfen einem Unternehmen oder dessen Inhabern keine Nachteile erwachsen.

Zur Aufbringung von Umlagen und Beiträgen für die Geschäftsführung der Kammern dürfen nur Mitglieder herangezogen werden.

4.

Die Kammern und Gremien haben die Aufgabe, die ihnen zugehörigen Gewerbezweige zu beraten und die staatlichen und gemeindlichen Behörden, insbesondere die Wirtschaftsbehörden durch Mitteilungen, Gutachten und Anregungen zu unterstützen. Sie sind ferner befugt, Sachverständige anzustellen.

Irgendwelche Verteilungsaufgaben dürfen den Kammern weder übertragen noch von ihnen übernommen werden.

5.

Die Kammern und Gremien unterstehen der obersten Aufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft. Dieses erläßt auch die weiter notwendigen Durchführungsbestimmungen.

München, den 29. April 1946.

Der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft Dr. Ludwig Erhard.

Inhalt:

Gesetz Nr. 25 vom 25. Mai 1946: Bayerisches Ärztegesetz	eite 193
Gesetz Nr. 26 vom 25. April 1946: Vertragshilfegesetz	" 197
Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946:	
1. Durchführungsverordnung vom 4. April 1946 über die Meldepflicht	" 197
2. Durchführungsverordnung vom 4. April 1946 über das Gruppenregister	" 198
3. Durchführungsverordnung vom 4. April 1946 über das Verfahren bei der Entschei-	
dung der Kammern	" 199
4. Durchführungsverordnung vom 4. April 1946 über das Verfahren gegen Abwesende	" 199
5. Durchführungsverordnung vom 30. April 1946	" 200
6. Durchführungsverordnung vom 30. April 1946	" 200
7. Durchführungsverordnung vom 15. Mai 1946 :	" 201
8. Durchführungsverordnung vom 29. Mai 1946 über die Blockierung des Vermögens	" 201
Vollstreckungsverordnung vom 4. April 1946	" 201
Gebührenordnung vom 4. April 1946 :	" 201
Verordnung Nr. 65 vom 29. Juni 1946 über die Anmeldung beschlagnahmter Vermögen	,, 202
Verordnung Nr. 66 vom 6. Juli 1946 zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der von	
der Sozialversicherung betreuten Personen	" 202
Verordnung Nr. 67 vom 1. März 1946 über die Erfassung inländischer Schafwolle im rechts-	
rheinischen Bayern	., 203
Anordnung vom 29. April 1946 über die Berichtigung und Ergänzung der Anordnung Nr. 6	
über die Errichtung von Industrie- und Handelskammern vom 25. Oktober 1946 (GVBl.	
1946 S. 25)	,, 203
Anordnung vom 29. April 1946 über die Errichtung von Industrie- und Handelskammern . ,	" 204